

An den Landrat

Glarus, 4. Februar 2014

Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (Holzfeuerungs- kontrolle, Chemikalienrecht)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Kontrolle Holzfeuerungen

Feuerungsanlagen müssen gemäss den Vorgaben der Luftreinhalteverordnung in der Regel alle zwei Jahre kontrolliert werden. Zuständig für die Kontrolle von kleinen Öl- und Gasfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 350 kW bzw. kleinen Holzfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 kW sind die Gemeinden. Grössere Anlagen kontrolliert der Kanton bzw. die Abteilung Umweltschutz und Energie (Art. 4 kantonale Umweltschutzverordnung). Für die Kontrolle von kleinen Öl- und Gasfeuerungen enthalten die Luftreinhalteverordnung (in Anhang 2) und die kantonale Umweltschutzverordnung (Art. 5 und 6) detaillierte Vorgaben.

Ursprünglich waren für kleine Holzfeuerungen keine periodischen Kontrollen vorgesehen. Die Luftreinhalteverordnung (Ziff. 524, Anhang 3) enthält nun aber Bestimmungen über periodische Kontrollen. Gemäss Artikel 16 des kantonalen Umweltschutzgesetzes kann die Gemeinde vorbeugende periodische Kontrollen durchführen. Im kantonalen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung von 2008 ist sogar eine Pflicht zur flächendeckenden Holzfeuerungskontrolle enthalten (Massnahme 4.2). Auch in anderen Kantonen wurde seit den 1990er Jahren vermehrt über periodische Kontrollen von Holzfeuerungen diskutiert, weil die diese im Zuge der Verbesserungen der Verbrennungstechnik bei Öl- und Gasfeuerungen mehr und mehr als bedeutende Luftverschmutzer galten. Die Ostschweizer Kantone haben in der Folge ein gemeinsames Vorgehen für die Kontrolle von Holzfeuerungen erarbeitet. Schritt für Schritt wurden diese in der Ostschweiz eingeführt. Im Kanton Glarus hat eine kleine Arbeitsgruppe ein analoges Vorgehen wie im Kanton Graubünden vorgeschlagen. 2009 wurde ein Kurs mit Prüfung für die Kaminfeger durchgeführt und 2009/2010 in den damaligen Gemeinden Haslen, Mühlehorn und Ennenda ein Probelauf für Kontrollen gestartet, der jedoch im Zuge der Gemeindefusion nicht weitergeführt wurde.

In allen Ostschweizer Kantonen werden zwischenzeitlich alle zwei Jahre vom Kaminfeger Holzfeuerungskontrollen zusammen mit den Kaminfegerarbeiten durchgeführt. Bislang war der gewählte Gemeindegaminfeger (Monopol) entsprechend geschult und führte aufgrund seiner Anlagenliste die Kontrollen durch.

Mit der Änderung des Brandschutzgesetzes wurde im Kanton Glarus per Januar 2014 das Kaminfegerwesen liberalisiert. Das hat auch Einfluss auf die Regelung der Kontrolle von Holzfeuerungen. In einer Umfrage haben sich alle drei Gemeinden für die Weiterführung des Systems der Kontrolle durch den Kaminfeger und gegen die Einsetzung eines Gemeinde-Holzfeuerungskontrolleurs ausgesprochen.

Da die Hausbesitzer neu aus den zugelassenen Kaminfeuern auswählen können, muss die entsprechende Ausbildung Voraussetzung für die Zulassung von Kaminfeuern sein. Dies ist neu im Kaminfegerreglement der Glarnersach vom 5. November 2013 enthalten. Der beauftragte Kaminfeger muss der Gemeinde die Durchführung einer Kontrolle mitteilen. Wichtig ist nun auch, dass in der Gesetzgebung des Kantons die Pflicht zur Durchführung der Holzfeuerungskontrolle alle zwei Jahre durch einen Kaminfeger festgehalten ist. Dazu wird die kantonale Umweltschutzverordnung angepasst.

Artikel 5; Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden

Absatz 1 wird nur noch auf die Gas- und Ölfeuerungen beschränkt. Bisher mussten die Gemeinden für Öl-/Gasfeuerungen wie auch für Holzfeuerungen einen Kontrolleur einsetzen. Mit der Liberalisierung des Kaminfegerwesens ist dies bei den Holzfeuerungen nicht mehr möglich. Die Zulassung der Kaminfeger durch die Glarnersach ist Voraussetzung für die Ausführung von Holzfeuerungskontrollen. Nach einer Übergangszeit ist sicherzustellen, dass die Zugelassenen Ausbildung und Prüfung für die Holzfeuerungskontrolle absolviert und bestanden haben.

Artikel 5a (neu); Holzfeuerungskontrolle

Es wird neu die Pflicht zur Kontrolle von Holzfeuerungen alle zwei Jahre festgelegt; für wenig verwendete Feuerungen besteht wie bei den Kaminfegerarbeiten ein längerer Kontrollrhythmus. Diese Kontrollen müssen zusammen mit den Kaminfegerarbeiten durchgeführt werden. Die Gemeinde muss zudem vom Kaminfeger über die Resultate informiert werden.

2. Änderung von Artikel 10 (Umweltgefährdende Chemikalien)

Das umweltbezogene Chemikalienrecht (früher Stoffverordnung; heute Chemikalienrisikoreduktionsverordnung, ChemRRV) verlangt für die Handhabung besonders gefährlicher Chemikalien (Pestizide, Badewasseraufbereitung, Kältemittel etc.) eine Fachbewilligung. Diese Fachbewilligungen wurden anfangs bei bestandener Fachprüfung durch die Kantone erteilt. Seit 2005 werden sie von den Fachorganisationen oder Schulen erteilt, welche auch die Ausbildungskurse und Prüfungen organisieren. Die Aufsicht hat das Bundesamt für Umwelt. Den Kantonen obliegt aber die Sanktionierung von Bewilligungsinhabern bei Verstößen gegen relevante Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung (Art. 11 ChemRRV). In der kantonalen Umweltschutzverordnung wird neu der Vollzug durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde festgelegt.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

- Beilagen:
- Synopse
 - SBE